

4
2373 001

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz ZPO § 322.

Rechtssatz:

Ein Anspruch auf Rückgewähr der Zahlungen, die auf Grund eines einwandfrei herbeigeführten rechtskräftigen Urteils geleistet worden sind, ist nicht schon dann gegeben, wenn sich das Urteil auf Grund einer späteren Legalinterpretation als unrichtig erweist, oder wenn der Zahlungsempfänger zwar die Unrichtigkeit des Urteils erkannt hat, aber keine besonderen Umstände vorliegen, die die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen.

Aktenzeichen: II ZR 180/52

Urteil des BGH vom 11. März 1953 KG Berlin

29
II ZR 180/52

Verkündet

am 11. März 1953

Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der N [REDACTED] L [REDACTED] -Aktiengesell-
schaft, vertreten durch ihren Vorstand General-
direktor Edgar S [REDACTED] in B [REDACTED]
N [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Professor Dr. Hans K [REDACTED] in B [REDACTED],
K [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. März 1953 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Canter und der Bundesrichter
Dr. Drost, Dr. Haidinger, Dr. Fischer und Artl für Recht
erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-
Charlottenburg vom 28. April 1952 wird auf Ko-
sten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hatte bei der Klägerin eine Rentenversicherung abgeschlossen, aus der er eine monatliche Rente von RM 600 erhielt. Nach der Währungsreform zahlte ihm die Klägerin nur noch DM 60,-- Rente monatlich. Der Beklagte vertrat die Auffassung, daß die Rente voll umzustellen sei, und verklagte die Klägerin in dem Vorprozeß 7 O 258/50 des Landgerichts Berlin auf Nachzahlung der Unterschiedsbeträge für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Juli 1950 in Höhe von insgesamt 13.500 DM-West. Dieser Klage gab das Kammergericht durch Urteil vom 29. Januar 1951 statt. Die Revision der jetzigen Klägerin gegen dieses Urteil wurde durch Beschluß des erkennenden Senats vom 10. Juli 1951 (BGHZ 3, 82) als unzulässig verworfen. Als bald nach Erlaß des Urteils des Kammergerichts zahlte die Klägerin dem Beklagten auf dessen Verlangen die Urteilssumme von 13.500 DM nebst 585 DM Zinsen und 2.953,90 DM Kosten, insgesamt 17.038,90 DM.

Diesen Betrag verlangt nunmehr die Klägerin zurück. Im 2. Rechtszug hat sie den Klageanspruch im Hinblick auf das inzwischen auch für Berlin eingeführte Rentenaufbesserungsgesetz auf 12.210 DM ermäßigt. Sie stützt die Klage darauf, daß das der Zahlung zugrunde liegende Urteil des Kammergerichts vom 29. Januar 1951 unrichtig sei, wie nunmehr auch durch die nach Erlaß dieses Urteils ergangene Durchführungsbestimmung Nr 14 zur Umstellungsergänzungsverordnung (DB Nr 14) geklärt sei. Die Klägerin meint, der Beklagte sei deshalb um die empfangenen Beträge ungerechtfertigt bereichert. Außerdem sei er auch zum Schadensersatz verpflichtet, weil er durch treu- und sittenwidrige Ausnutzung des unrichtigen Urteils des Kammerge-



richts die Zahlung unter Hinweis auf die sonst drohende Zwangsvollstreckung erwirkt habe.

Das Landgericht hat der Klage auf Grund von § 812 BGB in Höhe von 14.085 DM (nämlich 13.500 DM Urteilssumme und 585 DM Zinsen) stattgegeben und die Klage im übrigen abgewiesen. Das Kammergericht hat die Klage im vollen Umfang abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, erstrebt die Klägerin weiter die Rückzahlung von 12.210 DM.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht stützt die Klageabweisung darauf, daß die mit der Klage geltend gemachte Rückforderung der von der Klägerin gezahlten Rentenbeträge nach § 3 Abs 2 des nunmehr auch in Berlin eingeführten Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (BGBl 101, 118) ausgeschlossen sei, wobei es der Auffassung ist, daß diese Bestimmung auch die sonst nicht in diesem Gesetz behandelten Rentenzahlungen aus der Zeit vor dem 1. April 1951 erfaßt. Ob diese Ansicht richtig ist, kann dahingestellt bleiben, weil es zur Versagung des geltend gemachten Rückzahlungsanspruchs gar nicht erst der Heranziehung des § 3 Abs 2 des Rentenaufbesserungsgesetzes bedarf; denn die Klage ist ohnehin von vornherein nicht schlüssig.

Der Klageanspruch wird in erster Linie damit begründet, daß das der Zahlung zugrunde liegende Urteil des Kammergerichts vom 29. Januar 1951 unrichtig sei; denn der dort dem jetzigen Beklagten zugesprochene Anspruch stehe ihm nicht zu, wie jetzt durch die DB Nr 14 geklärt sei

und daraus folge, daß der Kläger um die empfangenen Beträge ungerechtfertigt bereichert sei. Die Klägerin will damit auf Grund desselben Tatbestandes, der bereits den Gegenstand des Vorprozesses bildete, die dort bereits rechtskräftig entschiedene Frage, ob dem jetzigen Beklagten aus diesem Tatbestand der streitige Nachzahlungsanspruch entstanden ist, erneut in Streit ziehen. Das ist aber wegen der Rechtskraft des Urteils des Kammergerichts, die aus den in dem Beschluß des erkennenden Senats vom 10. Juli 1951 (BGHZ 3, 82) dargelegten Gründen bereits mit der Verkündung jenes Urteils eingetreten war, nicht möglich; denn die Rechtskraft will ja gerade die obsiegende Partei davor schützen, sich wegen der gleichen Sache mit der gleichen Partei noch einmal auseinanderzusetzen zu müssen und läßt es deshalb nicht zu, daß das auf Grund eines rechtskräftigen Urteils Beigeliebene in einem neuen Rechtsstreit als grundlose Bereicherung zurückgefordert wird (RGZ 1, 94; 36, 202 [205]; 46, 75 [77]; 69, 277 [279]; SeuffA 88, 140; Rosenberg Zivilprozeßrecht 5. Aufl S 694 u 720; Stein-Jonas-Schönke ZPO 7. Aufl § 322 Anm IV 1). Die Auffassung des Landgerichts, daß die Rechtskraft des Urteils vom 29. Januar 1951 der erneuten Verhandlung und Entscheidung deshalb nicht entgegenstehe, weil sich durch den erst nach Verkündung jenes Urteils erfolgten Erlaß der DB Nr 14 eine neue, den Tatbestand ändernde Tatsache ergeben habe, beruht auf einer Verkennung der Rechtslage. Jene DB Nr 14 hat selbstverständlich den von der jetzigen Klägerin erneut zur Beurteilung gestellten Tatbestand gegenüber dem Vorprozeß in nichts geändert, sondern lediglich einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt für seine rechtliche Beurteilung gebracht. Ein Abweichen von einer rechtskräftigen Entscheidung ist aber nicht möglich, wenn sich die Rechtsanschauungen später ändern oder wenn eine nachträgliche Gesetzesbestimmung in einen schon bei Erlaß

des ersten Urteils vorhandenen rechtlichen Meinungsstreit eingreift und ihn dann in einem von jenem Urteil abweichenden Sinn durch eine authentische Interpretation klärt, wie das hier bei der DB Nr 14 aus den in dem Urteil des erkennenden Senats vom 30. April 1952 (BGHZ 6, 47) dargelegten Gründen der Fall ist (vgl RGZ 125, 159 LT617; Rosenberg S 694). § 1 des Rentenaufbesserungsgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1952 (BGBl I 118) berührt den Streitfall überhaupt nicht, weil diese Bestimmung nur die nach dem 31. März 1951 fälligen Versicherungsleistungen erfaßt, während hier lediglich die Renten für die Zeit vom 1. Juli 1948 bis 31. Juli 1950 im Streit sind. Deshalb ist hier auch § 1 Abs 2 dieses Gesetzes ohne Bedeutung.

Die Klage ist schließlich auch insoweit nicht schlussig, als sie sich auf § 826 BGB stützt und hierzu vorgebracht wird, der Beklagte habe unter Ausnutzung des angeblich von ihm als unrichtig erkannten Urteils des Kammergerichts vom 29. Januar 1951 mit größter Beschleunigung die Zahlung unter Hinweis auf eine der Klägerin sonst drohende Zwangsvollstreckung erwirkt. Es kann hierbei dahingestellt bleiben, ob ungeachtet der von Reinicke (NJW 1952, 3) erhobenen Bedenken der vom III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in dem Urteil vom 21. Juni 1951 - III ZR 210/51 - (NJW 1951, 759) übernommenen neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts (insbes. RGZ 168, 1 LT27) gefolgt werden kann, wonach § 826 BGB nicht nur in dem hier unstreitig nicht vorliegenden Fall anwendbar ist, in dem das rechtskräftige Urteil in sittenwidriger Weise erwirkt oder erschlichen ist, sondern unter gewissen Voraussetzungen auch schon dann, wenn von einem zwar nicht erschlichenen, aber sachlich unrichtigen Urteil in Kenntnis seiner Unrichtigkeit Gebrauch gemacht wird; denn auch diese Rechtsprechung knüpft die

29

Anwendbarkeit des § 826 BGB an die streng zu beurteilende Voraussetzung, daß besondere Umstände vorliegen müssen, die die Ausnutzung des unrichtigen Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen. Das Vorliegen solcher besonderen Umstände ist aber weder vom Kläger dargetan, noch auch in dem vorliegenden Fall, in dem es sich lediglich um einen auch von den Gerichten unterschiedlich beurteilten rechtlichen Meinungsstreit handelte, sonst ersichtlich.

Da hiernach der Klägerin ein Rückzahlungsanspruch von vornherein nicht zusteht, kommt es auf die vom Berufungsgericht erörterte Frage, ob er, wenn er gegeben wäre, durch § 3 Abs 2 des Rentenaufbesserungsgesetzes ausgeschlossen wäre, nicht mehr an.

Die Revision war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Canter

Dr. Drost

Dr. Haidinger

Dr. Fischer

Artl